

Geschäftsverzeichnisnr. 2286
Urteil Nr. 150/2002 vom 15. Oktober 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2001, erhoben von der VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. November 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG », mit Sitz in 4700 Eupen, Stendrich 131, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2001 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 2001, erste Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 12. November 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. November 2001 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache erfolgt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 28. November 2001 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2001.

Durch Anordnung vom 30. April 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. November 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Mai 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. Mai 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der klagenden Partei mit am 8. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2002

- erschien R. Pankert, für die klagende partei VoG VEG;
- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Partei angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Die klagende Partei, die VoG «Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG», begründet an erster Stelle ihr Interesse an der Klageerhebung. Sie sei eine Vereinigung besonderer Art, die sich für die Belange und die Gleichbehandlung des deutschen Sprachgebietes Belgiens einsetze. Aufgrund ihrer Satzung sei sie klageberechtigt. Ihr Verwaltungsrat habe einstimmig beschlossen, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Der Zweck der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht beschränke sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder der Vereinigung und unterscheide sich vom allgemeinen Interesse; beim beanstandeten Dekret handele es sich um das allgemeine französisch-wallonisch-belgische Interesse, während die Vereinigung das deutsch-wallonisch-belgische Interesse verfolge. Da das angefochtene Dekret in krassem Widerspruch zu den Zielen der Vereinigung, zu denen die finanzielle Gleichbehandlung beider Gemeinschaften der Wallonischen Region gehöre, stehe, werde ihr Vereinigungszweck durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar beeinträchtigt. Die Vereinigung stelle ihre konkrete und dauerhafte Tätigkeit ausreichend unter Beweis.

Zur Hauptsache

A.2.1. Die klagende Partei macht an erster Stelle einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, weil das angefochtene Dekret der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2001 die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht im gleichen Maße wie die Französische Gemeinschaft berücksichtige. Kraft Artikel 21 des angefochtenen Dekrets erhalte die Deutschsprachige Gemeinschaft lediglich einen Zuschuß in Höhe von 44 Millionen aus dem Programm 10.02 «Präsidentschaft, Sekretariat der Wallonischen Regierung und Kanzlei». Aus Artikel 7 des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission ergebe sich - so die klagende Partei -, daß die Wallonische Region nur die Französische Gemeinschaft unterstütze, nicht aber die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die klagende Partei bringt vor, daß die Französische Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2001 an die Wallonische Region 12,132 Milliarden Franken überweise. Für die Ausübung dieser Zuständigkeiten stelle die Wallonische Region weitere «20,8178 Milliarden» Franken zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft demographisch 2,15 Prozent der Bevölkerung der Wallonischen Region ausmache, könnte die Deutschsprachige Gemeinschaft somit 447,5 Millionen Franken statt 44 Millionen Franken beanspruchen.

A.2.2. Die klagende Partei macht anschließend einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften geltend, weil der Haushalt der Wallonischen Region nicht streng gegliedert sei nach regionalen und personenbezogenen Angelegenheiten; die Mitglieder des Wallonischen Regionalrates, die ihren Eid zuerst in deutscher Sprache abgelegt hätten, hätten somit an der Abstimmung über den Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region in seiner Gesamtheit teilgenommen, während sie gemäß Artikel 50 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nur über den rein regionalen Teil des Haushalts der Wallonischen Region müßten abstimmen können, d.h. auch über die Ausgaben der Wallonischen Region für die von der Französischen Gemeinschaft übernommenen Zuständigkeiten. Die klagende Partei meint, sie müßten jedoch von der Abstimmung über die Verwendung der Gelder für die übertragenen personenbezogenen Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die klagende Partei weist darauf hin, daß Artikel 50 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 8 des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission nicht miteinander vereinbar seien, da kraft der letztgenannten Bestimmung Gemeinschaftsgelder undifferenziert in den

Haushalt der Wallonischen Region übergangen. Abgeordnete, die ihren Eid zuerst in deutscher Sprache abgelegt hätten, könnten ihrem demokratischen Auftrag, den Haushalt ihrer Region zu verabschieden, nicht nachkommen.

Die klagende Partei bringt vor, es gebe keine dekretale oder vertragliche Grundlage für die Zuwendung in Höhe von 44 Millionen Franken zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft; somit stelle « diese Zuwendung einen Verstoß gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung festgelegt worden sind zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, dar ».

- B -

B.1. Die klagende Partei, die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2001, wegen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Das angefochtene Dekret verstoße gegen das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da es sowohl Regional- als auch Gemeinschaftsangelegenheiten, die die Französische Gemeinschaft an die Wallonische Region übertragen habe, regele und jene Mitglieder des Wallonischen Regionalrates, die den Eid ausschließlich oder zuerst in deutscher Sprache geleistet hätten, im Wallonischen Regionalrat somit an den Abstimmungen über die zum Kompetenzbereich der Französischen Gemeinschaft gehörenden Angelegenheiten teilgenommen hätten, was im Widerspruch zu Artikel 50 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehe.

Die klagende Partei ist ferner der Ansicht, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, da gemäß Artikel 21 des obengenannten Dekrets die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht im gleichen Maße wie die Französische Gemeinschaft durch die Wallonische Region unterstützt werde. Kraft dieser Bestimmung erhalte die Deutschsprachige Gemeinschaft aus dem Programm 10.02 (Präsidentschaft, Sekretariat der Wallonischen Regierung und Kanzlei) lediglich einen Zuschuß in Höhe von 44 Millionen Franken, während sie - so die klagende Partei - ein Anrecht auf 447,5 Millionen Franken habe, so daß « die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht im gleichen Maße wie die Französische Gemeinschaft berücksichtigt wird ».

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt und daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann.

B.2.2. Laut Artikel 3 ihrer Satzung setzt sich die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » « die Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region und Gemeinschaft, als Gemeinschafts-Region zum Ziel. Dies bedeutet auch, den Tendenzen entgegen zu wirken, die für das deutsche Sprachgebiet Belgiens den offiziellen Status eines zweisprachig deutschfranzösischen Sprachgebietes anstreben. » « Um dieses Ziel zu erreichen, analysiert die Vereinigung Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen, Verwaltungsakten, die mittelbar, unmittelbar beziehungsweise wegen Nichtberücksichtigung das deutsche Sprachgebiet und deren Bevölkerung betreffen und prüft, ob diese beziehungsweise deren Nichtanwendung sich institutionell, finanziell oder kulturell ungünstig auf die Zielsetzungen der Vereinigung auswirken, bzw. auswirken können. Wenn dies der Fall ist, ist der Verwaltungsrat damit beauftragt, vor dem Schiedshof, vor dem Staatsrat, sonstigen Gerichten und Instanzen entsprechende Verfahren zu führen. »

B.2.3. Indem die klagende Partei ihren Vereinigungszweck auf diese Weise definiert, zielt sie darauf ab, nötigenfalls an die Stelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu treten. Eine Vereinigung kann zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage nicht ihre Beurteilung der Interessen der Gemeinschaft an die Stelle der Beurteilung durch die demokratisch zusammengesetzten, offiziellen Organe dieser Gemeinschaft setzen, die in Anwendung von Artikel 142 der Verfassung durch Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Schiedshof damit betraut wurden, die ihrer Gemeinschaft eigenen Interessen vor dem Hof zu vertreten.

Unter diesen Umständen kann die klagende Partei nicht das durch das Sondergesetz vorgeschriebene Interesse an der Klageerhebung gegen das betreffende Dekret aufweisen.

B.3. Aus den obigen Erwägungen geht hervor, daß die Klage unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Moerman bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter J.-P. Snappe vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts